

# – Update –

## Neuigkeiten über die Überbrückungshilfen des Bundes sowie im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Im Folgenden informieren wir Sie über die Erweiterungen der Überbrückungshilfen des Bundes sowie die Neuerungen im Rahmen des Insolvenz- und Sanierungsrechtes.

### I. Änderungen hinsichtlich der Überbrückungshilfen des Bundes

Der Bund hat kleinere und mittelständische Unternehmen, sowie Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder stark einschränken mussten, mit der Corona-Überbrückungshilfe als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten unterstützt. Diese Hilfen sind nun für die Monate September bis Dezember 2020 zeitlich und inhaltlich erweitert sowie die Voraussetzungen erleichtert worden. Hier ein Überblick über die Überbrückungshilfen in Phase 2:

#### 1. Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum September bis Dezember 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben, oder die im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten. Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 30 % wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausgezahlt.

#### 2. Umfang der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Förderfähige Fixkosten sind weiterhin u.a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Dabei ist die Höhe der **Fördersätze erhöht** worden. Bei einem **Umsatzrückgang zwischen 30% – 50%** (bisher mindestens 40%) sind **40% der förderfähigen Fixkosten ersatzfähig**. Bei einem **Umsatzrückgang zwischen 50 – 70%** werden **60%** (bisher 50%) **der förderfähigen Fixkosten erstattet** und bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70%** werden **90%** (bisher 80%) **der förderfähigen Fixkosten erstattet**.

Auch **Personalkosten** für jene, die nicht in Kurzarbeit geschickt werden, sind förderfähige Ersatzkosten. Diese werden mit **einer Pauschale von 20%** (bisher 10%) der förderfähigen Fixkosten berücksichtigt.

## Neuigkeiten über die Überbrückungshilfen des Bundes sowie im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € im Monat, sodass Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die 4 Monate bis zu 200.000 € an Förderung erhalten können. Die Grenze der maximalen Förderhöhe für KMU (9000 € bzw. 15.000 €) entfällt ebenfalls.

### 3. Antrag der Überbrückungshilfen

Auch für die verlängerte und erweiterte Überbrückungshilfe gilt das vollständig digitalisierte Verfahren. Die Antragstellung erfolgt hierbei durch einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt). Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung der Überbrückungshilfe übernehmen die Bewilligungsstellen der Bundesländer. Einen Überblick über die Bewilligungsstellen der 16 Länder finden Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums.

Die Antragstellung von Überbrückungshilfen in Phase 2 wird **voraussichtlich ab dem 20.10.2020** bis voraussichtlich 31.01.2020 möglich sein.

Die Frist für den Antrag auf Überbrückungshilfen in Phase 1 (Zeitraum vom Juni bis August 2020) ist zum 09.10.2020 ausgelaufen. Aufgrund des Umstandes, dass die Deckelung der Förderhöhe auf die beantragte Förderhöhe entfällt, sind auch Nachzahlungen möglich, wenn vermeintlich zu wenig Überbrückungshilfe beantragt wurde, weil die zu Grunde liegende Schätzung der Kosten zu niedrig war oder wenn der Umsatzeinbruch größer ist, als ursprünglich geschätzt. In diesem Fall muss jedoch ein **Änderungsantrag bis spätestens 30. Oktober 2020** eingereicht werden. Wichtig ist: Wer für Phase 2 einen Antrag stellt, kann nicht rückwirkend für Phase 1 in dem Zeitraum Juni bis August 2020 Förderung beantragen.

## II. Geplante Neuerungen im Rahmen des Insolvenzrechts

### 1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert

Am 25.09.2020 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes bis zum 31.12.2020 verlängert, das heißt auch die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung ist bis 31.12.2020 ausgesetzt. Die weitere Aussetzung soll allerdings nach wie vor nur für Unternehmen gelten, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind.

## Neuigkeiten über die Überbrückungshilfen des Bundes sowie im Insolvenz- und Sanierungsrecht

### 2. Verkürzung der Restschuldbefreiung auf 3 Jahre für Verbraucher/innen sowie unternehmerisch tätige Schuldner/innen

Am 01. Juli 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens veröffentlicht, der die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht umsetzen soll.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass regelmäßige Restschuldbefreiungsverfahren von derzeit sechs Jahren auf künftig drei Jahre zu verkürzen. Dieses Verfahren soll für alle ab dem 01. Oktober 2020 beantragte Insolvenzverfahren gelten. Für Insolvenzverfahren, die in dem Zeitraum vom 17.12.2019 bis 30.09.2020 beantragt worden sind, verringert sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Abs. 2 InsO jeweils um dieselbe Anzahl von vollen Monaten, die seit dem 16. Juli 2019 vergangen sind.

In dem Gesetzesentwurf ist außerdem vorgesehen, dass die Schuldner in der sogenannten Wohlverhaltensphase stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen werden als bisher. Dies gilt beispielsweise für Vermögen aus Schenkung sowie Vermögen, welches als Gewinn in einer Lotterie oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeiten erworben wurde.

Die letzte Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung fand am 30.09.2020 statt. Es bleibt daher wahrscheinlich nur noch eine Frage der Zeit, wann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wird und dann rückwirkend zum 01. Oktober in Kraft tritt.

### 3. Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 25.09.2020 einen Referentenentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts veröffentlicht. Unter anderem sieht der Entwurf die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen vor, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können.

## Neuigkeiten über die Überbrückungshilfen des Bundes sowie im Insolvenz- und Sanierungsrecht

So sollen Unternehmen, die ihren Gläubigerinnen und Gläubigern eine realistische Sanierungsperspektive aufzeigen können, ihr Sanierungskonzept auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen können.

Dazu soll es bereits genügen, dass sie eine Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger von dem Konzept überzeugen können. Außerdem gibt der Entwurf Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie leiden, die Möglichkeit, belastende Verträge zu beenden, wenn der andere Vertragsteil der Anpassung oder Beendigung nicht zustimmt, die für die Abwendung einer Insolvenz erforderlich ist.

Ab dem 01. Januar 2021 unterliegen Unternehmen wieder ihrer Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung. Hinsichtlich der Überschuldungsüberprüfung soll künftig ein gelockerter Maßstab zu Grunde gelegt werden, der auch auf derzeitige Prognoseunsicherheiten Rücksicht nimmt. Im Rahmen des Sanierungsrechts soll künftig sichergestellt werden, dass der Verzicht auf die Bestellung einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters in den sogenannten Eigenverwaltungsverfahren grundsätzlich nur gut und solide vorbereiteten Vorhaben vorbehalten bleibt.

Nach Angaben der Bundesjustizministerin sollen vorstehende Änderungen bereits Anfang 2021 in Kraft treten.

**Sind Fragen im Rahmen der Antragstellung der Überbrückungshilfen oder hinsichtlich der Änderungen des Insolvenz- und Sanierungsrechts aufgetreten?**

**Unser Team von Eigenstetter Helmreich und Partner mbB, Steuerberater und Rechtsanwälte ist für Sie bei allen Fragestellungen in Ihrem Unternehmen der Ansprechpartner.**

**Kontaktieren Sie uns – wir unterstützen Sie gerne!**